

3686/AB
Bundesministerium vom 07.12.2020 zu 3676/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.649.850

Wien, 7. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3676/J vom 7. Oktober 2020 der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Steuerliche Maßnahmen zur Verringerung des Gender Pay Gap im Bereich des Einkommensteuerrechts bestehen vor allem auch darin, die Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern. Ansatzpunkt ist vor allem die Verringerung der Abgabenbelastung der unteren und mittleren Arbeitseinkommen, welche einen negativen Erwerbsanreiz darstellt.

Das Regierungsübereinkommen sieht eine Steuerstrukturreform zur Entlastung der Menschen und zur Vereinfachung des Steuersystems vor. Die Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen steht dabei im Mittelpunkt. So soll etwa eine Reduzierung der unteren drei Einkommensteuertarife erfolgen. Der Eingangssteuersatz wurde bereits rückwirkend ab 1. Jänner 2020 auf 20 % gesenkt. Um auch geringverdienende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entlasten, wurde der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher maximal 300 Euro auf maximal 400 Euro angehoben. Korrespondierend damit wurde der maximale SV-Bonus im Rahmen der

SV-Rückerstattung ebenfalls von bisher 300 Euro auf 400 Euro angehoben. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes werden genderspezifische Themen und dabei insbesondere Maßnahmen zum Abbau negativer Erwerbsanreize auf fachlicher Ebene jedenfalls geprüft und in weiterer Folge im politischen Diskurs eingebbracht.

Zu 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) partizipiert an der ressortübergreifenden Koordinierung der Gleichstellungsziele, die durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) erfolgt und ist regelmäßig in Expertenrunden, Workshops etc. zum Thema Gleichstellung vertreten. Es besteht jedoch keine zentrale Kompetenz, eine sonstige interministerielle oder gebietskörperschaftenübergreifende Koordination der Zusammenarbeit im Bereich der Gleichstellung zu administrieren. Wenn seitens der Wirkungscontrollingstelle des Bundes oder von anderer Stelle eine weitergehende ressortübergreifende Koordination der Wirkungsziele oder anderer Bereiche (z.B. Logistik, Förderungen, Beihilfen, Gleichstellungsstrategie) gewünscht wird, tritt das BMF diesem Ansinnen selbstverständlich positiv gegenüber.

Zu 3. und 4.:

Das Gleichstellungsziel der UG 16 bestand seit dem Jahr 2013 unverändert bis zum Jahr 2019. Die Wirkungsziele werden jedes Jahr sowohl intern als auch durch die Wirkungscontrollingstelle des Bundes evaluiert. Nach sieben Jahren, in denen das Gleichstellungsziel unverändert blieb, wurde ab dem Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG 2020) eine Umformulierung sowie eine Anpassung der Kennzahlenstruktur vorgenommen. Die bislang verwendeten Kennzahlen erscheinen insb. für Zwecke der Evaluierung z.T. nicht geeignet, da sie nicht zeitnah (im Zeitraum der Evaluierung) verfügbar sind und damit kein akkurate Bild der jüngsten Entwicklung zeichnen. Die herangezogenen Werte des Gender Pay Gap haben sich in der Evaluierung zudem als nicht zur Politiksteuerung geeignet erwiesen, da sie wichtige Einflussfaktoren außer Acht lassen. Es erscheint aus Sicht des BMF zielführender, auf die im neuen Wirkungsziel formulierten positiven Erwerbsanreize auch auf Kennzahlenebene einzugehen.

Zu 5., 6. und 7.:

Siehe Frage 1.

Zu 8.:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zu Frage 1 und die bereits im Bericht des Rechnungshofs Reihe BUND 2020/33 publizierten Stellungnahmen des BMF aus dem Prüf- und Nachfrageverfahren verwiesen. Diese bleiben insofern aufrecht.

Zu 9.:

Mit dem Familienbonus Plus werden Erwerbsanreize gerade für Frauen geschaffen, geringfügige Tätigkeiten bzw. Teilzeitarbeit aufzustocken, um den Absetzbetrag beziehen zu können. Da den arbeitenden Eltern durch den Familienbonus Plus mehr Geld für die Kinderbetreuung zur Verfügung steht und ein Absetzbetrag eine höhere Hebelwirkung erzielt, wird auch eine positive Wirkung auf die Nachfrage von Arbeit bei geringen und mittleren Einkommen erwartet. Dies wird durch die Möglichkeit der geteilten Inanspruchnahme des Familienbonus begünstigt. In Konstellationen, in welchen sich der Familienbonus Plus beim Besserverdiener nicht voll auswirkt, wird ein positiver Effekt auf den Zweitverdiener erwartet, da durch die Ausgestaltung als Absetzbetrag die Wirkung nicht automatisch beim Besserverdiener höher ist.

Auch im Länderbericht 2019 der Europäischen Kommission wurde der Familienbonus Plus als geeignet bewertet, Beschäftigungsanreize für Frauen zu setzen.

Weiters erfolgt eine Evaluierung des Familienbonus Plus ressortseitig im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung nach spätestens fünf Jahren ab Inkrafttreten der gesetzlichen Maßnahme mit 1. Jänner 2019.

Zu 10.:

Künftige stichtagsbezogene standardisierte Auswertungen („automatisierte Reports“) sind seitens des BMF beabsichtigt, sofern dies die personellen Ressourcen zulassen.

Zu 11.:

Seit 2014 existiert eine Grunddatenverwaltung mit integriertem Registerabgleich (ZMR/ZPR). Bis dahin wurden Daten lediglich manuell durch den jeweiligen Sachbearbeiter oder die jeweilige Sachbearbeiterin gepflegt. Es bestehen nach wie vor „Altdaten“ bzw. Duplikate, für welche keine Registeranbindung vorhanden ist bzw. erst über eine Subjektvereinigung hergestellt werden kann. Derartige „Massenvereinigungen“ sind durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung aus Ressourcengründen nur in eingeschränktem Ausmaß möglich. Mit Ende 2019 wurde das Projekt automatisierte Vereinigung gestartet und dabei konnten bereits 1,1 Mio. Duplikate vereinigt werden.

Zu 12.:

Eine Abstimmung steuerlicher Maßnahmen mit Transferleistungen und Familienförderungen ist natürlich sinnvoll und erfolgt auch regelmäßig innerhalb der Bundesregierung. Auch im Zuge legislatischer Vorhaben (z.B. Expertengespräche, Begutachtungsverfahren) sowie Rahmen der ressortübergreifenden Wirkungsorientierung findet dazu ein laufender Austausch statt.

Zu 13.:

Mit der neuen Formulierung des Wirkungsziels („Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote“) wird die – in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Individualbesteuerung in Einklang stehende – Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, positive Erwerbsanreize für nicht erwerbstätige bzw. geringfügig oder teilzeitbeschäftigte Personen, unter welchen Frauen überdurchschnittlich oft vertreten sind, zu setzen. Diese Zielsetzung wird einerseits durch die steuerliche Entlastung von Gering- und Niedrigverdienern erreicht. Im Jahr 2020 konnte beispielsweise die im Regierungsübereinkommen vorgesehene Senkung des Eingangssteuersatzes von 25% auf 20% rückwirkend ab 01.01.2020 umgesetzt werden. Geringverdienende Arbeitnehmer, die keine Steuern zahlen, konnten ebenfalls rückwirkend mittels Erhöhung der Sozialversicherungserstattung inkl. Anhebung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag entlastet werden. Andererseits ist die steuerliche Familienförderung von zentraler Bedeutung. Der bereits bei Frage 9 behandelte Familienbonus Plus stellt in diesem Zusammenhang eine wirkungsvolle Maßnahme dar, welche aufgrund der breiten Entlastungswirkung die ökonomische Unabhängigkeit von Eltern fördert und Anreize zur vollen Ausschöpfung im Rahmen gesteigerter Erwerbstätigkeit setzt.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

